

Vielmehr kann sie sich auf die ihr für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. auch BGE 117 Ib 492 und 86). Sie kann die ausdrückliche Bezugnahme auf vorgebrachte Argumente unterlassen, die sie als von vornherein unerheblich betrachtet. Erforderlich ist bloss, dass sich aus der Gesamtheit der Begründung ergibt, weshalb die Behörde einem Parteistandpunkt nicht folgen konnte (vgl. BVR 1987 S. 137). Im Einzelnen können die Anforderungen an die Begründungsdichte nicht einheitlich umschrieben werden. Sie sind vielmehr unter Berücksichtigung des Verfügungsgegenstandes, der Verfahrensumstände sowie der Interessen der Betroffenen festzulegen. An die Begründung von Verfügungen sind im allgemeinen keine hohen Anforderungen zu stellen, namentlich dann nicht, wenn den Betroffenen die wesentlichen Umstände bereits bekannt sind, wenn die Betroffenen in einem kostenlosen und einfachen Verfahren eine vollständige Begründung verlangen können oder wenn es sich um Akte der Massenverwaltung handelt. Unter solchen Umständen können sehr einfache, knappe oder formelhafte Begründungen genügen. Je komplexer und umstrittener ein Sachverhalt ist, je stärker ein Verwaltungsakt in die individuellen Rechte eingreift und je grösser der Entscheidungsspielraum der Behörde ist, desto ausführlicher und differenzierter muss auch die Begründung ausfallen (vgl. BGE 112 Ia 110). Die Auslegung von unbestimmten Gesetzesbegriffen und die Ermessensbetätigung müssen so erklärt werden, dass sie nachvollziehbar sind (vgl. BGE 117 IV 403).

Entscheid der Baudirektion vom 12.12.2001

### 1371

**Verfahren.** Hält sich eine Behörde für unzuständig, leitet sie die Einsprache an die zuständige Behörde weiter (Art. 2 Abs. 2 VVG, bGS 143.5).

Nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren des Kantons Appenzell A.Rh. (VwVG; bGS 143.5) hat die Behörde, wenn sie sich für unzuständig hält, die Eingabe an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Dabei handelt es sich um einen allgemein

anerkannten Rechtsgrundsatz, der auch im Rechtsmittelverfahren zu gelten hat (vgl. *Kölz/Häner*, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 234; *Hans-Jürg Schär*, *Gesetz über das Verwaltungsverfahren des Kantons Appenzell A.Rh.*, Teufen 1985, N. 10 ff. zu Art. 2). In eindeutigen Fällen - und ein solcher liegt hier zweifelsohne vor - kann diese Weiterleitung formlos geschehen (vgl. *Schär*, a.a.O., N. 11 zu Art. 2). Da aufgrund der Überweisung der Rekurrentin aus der falschen Angabe der kommunalen Rekursinstanz kein Nachteil erwachsen ist, bleibt die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung unerheblich (vgl. *Kölz/Häner*, a.a.O., Rz. 367). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvoraussetzungen ergibt im Übrigen, dass diese sowohl hinsichtlich der Legitimation als auch in Bezug auf die Form- und Fristenfordernisse erfüllt sind. Auf den Rekurs ist einzutreten.

Entscheid der Baudirektion vom 12.12.2001

## 1372

**Rekurserhebung.** Einem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen (Art. 22 Abs. 1 VwVG, bGS 143.5). Folgen der Nichteinreichung der angefochtenen Verfügung.

Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, bGS 143.5) legt unmissverständlich fest, dass jedem Rekurs die angefochtene Verfügung beizulegen ist. Genügt eine Rekurseingabe den formellen Anforderungen nicht, hat die Rekursbehörde der rekurrierenden Partei eine angemessene Frist zur Verbesserung zu eröffnen, verbunden mit der Androhung, dass ansonsten auf die Sache nicht eingetreten werde (Art. 22 Abs. 3 VwVG, vgl. auch *Hans-Jürg Schär*, *Erläuterungen zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren des Kantons Appenzell A.Rh.*, Teufen 1985, N. 17 zu Art. 22, mit Hinweisen).

Die Rekurseingaben der Rekurrentin vom 1. September 2000 erreichten die Adressaten ohne Beilagen. Insbesondere unterliess es die Rekurrentin, die angefochtenen Entscheide beizulegen. Getreu der Vorgabe von Art. 22 Abs. 3 VwVG hat die Baudirektion der Rekur-